



VERORDNUNG

des **GEMEINDERATES**

der

**MARKTGEMEINDE
SIEGHARTSKIRCHEN**

vom: 13.12.2004

mit der die

FRIEDHOFSORDNUNG

erlassen wird.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Eigentum, Betrieb und Verwaltung | 3 |
| § 3 | Grabarten | 4 |
| § 4 | Gräberverzeichnis, Übersichtsplan | 5 |
| § 5 | Benützungsberechtigung an einer Grabstelle | 5 |
| § 6 | Pflichten des Benützungsberechtigten | 6 |
| § 7 | Dauer des Benützungsberechtigtes | 6 |
| § 8 | Erneuerung des Benützungsberechtigtes | 6 |
| § 9 | Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle | 7 |
| § 10 | Bau von Gräbern | 8 |
| § 11 | Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern | 8 |
| § 12 | Bestattungspflicht | 9 |
| § 13 | Einsargung | 9 |
| § 14 | Leichenkammer und Aufbahrungshalle; Leichentransport | 9 |
| § 15 | Beerdigung, Enterdigung und Überführung | 10 |
| § 16 | Verhalten auf dem Friedhof | 11 |
| § 17 | Errichtung von Grabdenkmälern, Ausgestaltung von Grabstellen, Gewerbliche Arbeiten | 12 |
| § 18 | Beschwerden | 12 |
| § 19 | Haftung | 13 |
| § 20 | Strafbestimmungen | 13 |
| § 21 | Inkrafttreten | 13 |

FRIEDHOFSORDNUNG

der

Marktgemeinde Sieghartskirchen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Sieghartskirchen gilt für folgende Friedhöfe: Friedhof Abstetten und 3 Reihen neben der Leichenhalle (laut beiliegender Skizze), Friedhof Ollern, Friedhof Kogl, Friedhof Rappoltenkirchen, Friedhof Sieghartskirchen.

§ 2 Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist Eigentümer der Friedhöfe Abstetten neuer Teil und 3 Reihen neben der Leichenhalle (laut beiliegender Skizze), Ollern, Kogl, und Rappoltenkirchen.
2. Der Friedhof Sieghartskirchen befindet sich auf Pfarrgrund der Pfarre Sieghartskirchen. Die Verwaltung obliegt der Marktgemeinde Sieghartskirchen.
3. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hält den Betrieb der Friedhöfe und den Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht, und trifft in ausreichendem Maße Vorsorge für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe und deren Erhaltung.
5. Die Friedhöfe dienen bevorzugt zur Bestattung jener Personen die Einwohner der Marktgemeinde Sieghartskirchen sind, bzw. Einwohner die zu unseren röm.-kath. Pfarren Abstetten, Ollern, Kogl, Rappoltenkirchen und Sieghartskirchen zugehörig sind. Weiters dient der Friedhof zur Bestattung all jener Personen, die in der Marktgemeinde Sieghartskirchen gestorben sind bzw. bis zu Ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Sieghartskirchen waren, oder bis zur Einlieferung in ein Heim in der Marktgemeinde Sieghartskirchen gemeldet waren. Außerdem dienen die Friedhöfe jenen Verstorbenen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab eines Friedhofes besitzen.

§ 3 Grabarten

Die zur Zeit bestehenden Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

1. Familiengräber, und zwar
 - a. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) mit einer Größe von 2,70 m lang und 1,10 m breit
 - b. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) mit einer Größe von 2,70 m lang und 2,0 m breit
2. Gräfte, und zwar
 - a. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 1,80 m breit und einer Tiefe von 2,50 m
 - b. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 2,20 m breit und einer Tiefe von 3,00 m
3. Urnengräber und Kindergräber, mit einer Größe von 0,8 x 0,6 m und zwar
 - a. bis zur Beisetzung von 4 Urnen

Bei Friedhöfen, wo Flachgräber vorgesehen sind, sind folgende Maße einzuhalten:

1. Familiengräber, und zwar
 - a. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) mit einer Größe von 2,50 m lang und 1,10 m breit
 - b. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) mit einer Größe von 2,50 m lang und 2,0 m breit
2. Gräfte, und zwar
 - a. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 1,80 m breit und einer Tiefe von 2,50 m
 - b. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 2,20 m breit und einer Tiefe von 3,0 m
3. Urnengräber und Kindergräber, mit einer Größe von 0,8 m lang x 0,6 m breit und zwar
 - a. bis zur Beisetzung von 4 Urnen

§ 4 Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt sowohl ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, als auch ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 5 Benützungsberechtigung an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) schriftlich anzusuchen.
2. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsberechtigtes zu enthalten und es ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
 - a. nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsberechtigung auf dessen Erben übergeht;
 - b. die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsberechtigtes der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben;
 - c. mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind, oder verzichten.
3. Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsberechtigung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine physische oder juristische Person übertragen werden.
4. Dem Ansuchen um Zuweisung eines Grabes eines Gemeindegliedes sowie einer Person, deren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt (Auswärtiger) ist stattzugeben. **Bei Letzteren jedoch nur, wenn sie in der Gemeinde verstorben sind oder in ihrer eigenen Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist.** Handelt es sich jedoch um den Friedhof Sieghartskirchen, so ist eine Zuweisung eines Grabes aufgrund der begrenzten Platzmöglichkeit nur ab dem vollendeten 60. Lebensjahr möglich. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister eine Ausnahmebewilligung erteilen.

5. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 6 Pflichten des Benützungsberechtigten

Das Benutzungsrecht beinhaltet folgende Pflichten:

- a. für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen
- b. für den dauernden ordnungsgemäßen gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen

§ 7 Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.
2. Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter erhält ein halbes Jahr vor Ablauf der Grabstelle einen Bescheid mit Zahlschein über die Erneuerungsgebühr zugestellt. Dieser Bescheid ist innerhalb eines Monats einzuzahlen. Der Ablauf der Grabstelle per 31.12. des Jahres wird davon nicht berührt.

§ 8 Erneuerung des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht für die Grabstelle verlängert sich um weitere volle 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Erneuerungsgebühr entrichtet. Wird die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Benützungsberechtigte nachweislich in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er keinen Antrag auf Erneuerung der Grabstelle stellt. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt und lässt er sich nicht leicht ausforschen, so sind der Ablauf des Benützungsrechtes sowie die im vorstehenden Satz angeführten Bedingungen, unter denen das Benützungsrecht erneuert werden kann, während dreier Monate an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof öffentlich kundzumachen. In diesem Fall endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung oder nach Ablauf der Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde.

2. Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt, wenn
 - a. der Friedhof aufgelassen wird;
 - b. der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
 - c. der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
3. Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
4. Bei Gräften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 9 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten.
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung und eine Skizze des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.
3. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
4. Grabmäler, Einfassungen oder Grabdeckel, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, oder die den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, werden auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt.
5. Die Bepflanzung soll dem Grab angepasst sein und darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
6. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
7. Das Aufstellen unpassender Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
8. Grabausstattungen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, oder den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.

9. Nach einer Beilegung sind die Blumengebinde innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Graboberfläche ist erforderlichenfalls einfachst zu formieren.
10. Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt dem Benützungsberechtigten.
11. Die Wege zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde hergestellt und gepflegt. Bei der Variante der Flachgräber werden die Zwischenräume links und rechts seitlich von den Gräbern von der Gemeinde mittels Wegplatten hergestellt und gepflegt.

§ 10 Bau von Grüften

1. Wenn das Benützungsrecht an einer Gruft erworben wird, hat der Benützungsberechtigte nach einer Bauanzeige, die bei der Friedhofsverwaltung des Marktgemeindefamtes Sieghartskirchen abzugeben ist, die Ausmauerung einschließlich des Vorschriftssteinbelages innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist herzustellen.
2. Die Herstellung der Gewände und der Einfassungen an Ort und Stelle oder zusammen mit der Fundierung bzw. Ausmauerung aus einem Stück ist untersagt. Für die Gewände oder Einfassungen und die Deckel darf nur Kunst- oder Naturstein verwendet werden. Die Deckel dürfen keine Öffnungen oder Aussparungen aufweisen. Alle Fugen an der Oberfläche müssen mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt werden.

§ 11 Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

1. Bei Baufähigkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für die Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufähigkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
2. Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleich gilt auch für die Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 12 Bestattungspflicht

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
2. Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a. der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
 - b. die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - c. die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - d. die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - e. die Großeltern gemeinsam
 - f. die Geschwister gemeinsam;
 - g. in Ermangelung der unter a. – f. genannten Personen jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 13 Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in den Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 14 Leichenkammer und Aufbahrungshalle; Leichentransport

1. Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen.
2. Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
3. Auf dem Friedhof ist eine Aufbahrungshalle vorhanden, für deren Betrieb folgende Mindestvoraussetzung gilt:

- a. Die Aufbahrungshalle ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
4. Im gesamten Gemeindegebiet muss es mindestens eine Aufbahrungshalle geben, die mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung betrieben wird.
5. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten
6. Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) vorgenommen werden.

§ 15 Beerdigung, Enterdigung und Überführung

1. Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung zur Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen bereits beigesetzt ist.
2. Ist das Grab mit der zulässigen Anzahl von Leichen belegt, so ist eine **mindestens** 10-jährige Ruhe-Bestattungs-Frist einzuhalten. Diese Frist richtet sich nach den örtlichen Bedingungen der einzelnen Friedhöfe bzw. einzelnen Friedhofsteile.
3. Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
5. Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
6. Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a. Überführung innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
 - b. Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
 - c. Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 16 Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
2. Insbesondere ist es **nicht** gestattet:
 - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b. die Wege des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - c. im Winter unbestreute Wege zu benützen;
 - d. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen; werden z.B. bei Gestecken oder Kränzen gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden
 - e. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - f. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - g. das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten.
4. Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.
5. Abfälle aller Art, wie zum Beispiel Unkraut, alte Kränze, Blumen Spenden oder überschüssige Erde sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Restmüll) oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.
6. Gemeindeeigene Gegenstände, wie zum Beispiel Gießkannen sind wieder zur Wasserstelle zurückzustellen, damit diese für alle Bürger zu verwenden sind.

7. Das Versetzen eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung, das Entfernen oder Versetzen einer Grab- oder Gruftdeckplatte sowie die Herstellung einer Untermauerung oder einer Grabstellen- ausmauerung ist, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist, nur dann zulässig, wenn vorher in der Friedhofskanzlei schriftlich eine Meldung erstattet worden ist.
8. Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten Organe ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof verwiesen werden.

§ 17 Errichtung von Grabdenkmälern, Ausgestaltung von Grabstellen, Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Gewerbetreibenden verrichtet werden. Die bei diesen Arbeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine Bewilligung erteilt worden ist, nicht auf Vorrat gelagert werden, sondern sind, ebenso wie das anfallende Altmaterial, täglich aus dem Friedhof zu entfernen.
2. Die Gewerbetreibenden dürfen die Verkehrsflächen im Friedhof mit Fahrzeugen befahren, mit Ausnahme bei Begräbnissen.
3. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten Folge zu leisten.
4. Gewerbetreibende haben sich vor Beginn der Arbeiten in der Friedhofskanzlei zu melden.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitskräfte haften für die infolge ihrer Tätigkeit in den Friedhofsanlagen verursachten Schäden. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hiedurch die Ordnung, der Ernst und die Würde des Friedhofes sowie die Beerdigungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen (z. B. Allerheiligen, Allerseelen) in keiner Weise gestört werden.

§ 18 Beschwerden

Beschwerden gegen die mit der Handhabung der Friedhofsordnung betrauten Personen sind bei der Marktgemeinde Sieghartskirchen schriftlich einzubringen.

§ 19 Haftung

Für die auf Grabstellen angebrachten Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen übernimmt die Marktgemeinde Sieghartskirchen hinsichtlich von Diebstählen oder Beschädigungen keinerlei Haftung.

§ 20 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974; LGBl. 9470 bzw. nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978; LGBl. 9480-0, darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 16 (Verhalten auf dem Friedhof) stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) bestraft.

§ 21 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am 01.02.2005 in Kraft.